

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten auf dem Grundstück Flur-Nr. 744/5 der Gemarkung Offenstetten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Offenstetten (Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wasser-

gesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Offenstetten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten vom 7. 1. 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 19. 1. 1974 Nr. 2) geändert durch Verordnung vom 4. 3. 1974 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 9. 3. 1974 Nr. 8):

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4 und 1.5, § 3 Abs. 3 sowie § 8 der Verordnung vom 7. 1. 1974 geändert durch Verordnung vom 8. 10. 1974 werden wie folgt geändert:

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

**§ 3 Abs. 3:**

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (Lagerverordnung — VLwF) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161) bleiben unberührt.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft. Kelheim, 8. 3. 1977

Landratsamt: I. A. W a g n e r, Oberregierungsrat

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten.**

Bek. vom 4. 3. 1974 Nr. IV 4-642-7434/70

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Offenstetten (Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten.

Das Landratsamt Kelheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom

7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Offenstetten (Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten vom 7. 1. 1974 (KrABl. Nr. 2 5.7).

**§ 1**

Der Text in Spalte 3 — in der engeren Schutzzone — zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1.4 der Verordnung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Reg. Alt 02

**Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten auf dem Grundstück Fl. Nr. 744/5 der Gemarkung Offenstetten.**

**Verordnung**

des Landratsamtes Kelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Offenstetten (Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten.

Das Landratsamt Kelheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 57 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Offenstetten wird in der Gemeinde Offenstetten das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 744/5 der Gemarkung Offenstetten. Das Ausmaß des Fassungsgebietes ist bereits vermessen und umzäunt, es bleibt gegenüber der früheren Festsetzung unverändert.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 679/2, 679/4, 679/5, 679/6, 705/1, 708/2, 708/3, 713, 714, 715, 716, 716/3, 717, 721, 722, 731, 731/2, 734, 732/2, 735, 737, 738, 739/2, 741, 744/3, 744/4, 745, 746, 743/2, 744 und 869 der Gemarkung Offenstetten und Teile der Grundstücke Fl. Nr.

679, 692, 693, 694, 695, 705, 706, 707, 744/2, 747/2, 749, 765, 796/2, 840, 840/29, 747, 840/30 und 865/2 der Gemarkung Offenstetten.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 599, 599/2, 599/3, 599/4, 599/6, 599/8, 599/9, 599/10, 599/11, 599/12, 599/13, 599/14, 599/15, 599/16, 599/17, 599/18, 599/19, 599/20, 600, 600/1, 600/2, 600/3, 600/5, 601, 601/1, 601/2, 601/3, 601/4, 601/5, 602, 602/1, 602/2, 602/3, 602/4, 602/5, 603, 603/4, 604, 605, 606, 607, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 663, 664, 665, 666, 667, 677/2, 674, 675/2, 676, 681, 686/2, 698, 699, 699/2, 699/3, 700, 701, 702, 703, 704, 723, 724, 725, 725/1, 725/2, 726, 727, 727/3, 727/4, 727/5, 727/6, 727/7, 727/8, 728, 729, 729/2, 729/3, 729/4, 729/5, 730, 744/2, 748, 748/2, 750, 751, 751/3, 771, 772, 772/2, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 780, 780/2, 781, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 789/2, 789/3, 791, 791/2, 796, 840/2, 840/3, 840/4, 840/12, 840/13, 840/14, 840/16, 840/17, 840/18, 840/20, 840/21, 840/22, 840/23, 840/24, 840/25, 840/26, 840/27, 840/28, 840/31, 840/32, 840/33, 840/34, 840/35, 840/36, 840/37, 840/38, 840/39, 840/40, 840/41, 840/44, 841, 842, 842/2, 842/3, 844, 846, 847, 848, 849, 850, 854, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 865, 865/3, 928/2 und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 668, 673, 692, 693, 694, 695, 705, 706, 707, 754, 765, 769, 790, 826, 840, 840/29 und 865/2 der Gemarkung Offenstetten.

(5) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus einem vom Landratsamt Kelheim am 28. 11. 1972 nach dem Schutzgebietsvorschlag des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 24. 11. 1970 gefertigten Lageplan M 1 : 5 000. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und bei der Gemeinde Offenstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

1	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- u. forstwirtschaftl. Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegenden oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		—
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		—
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdeter Stoffe			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien		verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu fürchten ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6. Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen		verboten	—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10. Gasleitungen zu errichten		verboten	—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.1. Bergbau		verboten	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3. Straßen, Wege, Plätze, sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen		verboten	—
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten Abstellen von Wohnwagen		verboten	
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten	

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken — Ammoniakfabriken — Atomkraftwerke — Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden — Bleichereien — Chemische Fabriken — Erdölraffinerien, Großtanklager — Färbereien — Faserplattenwerke — Fotochemische Fabriken — Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren — Gerbereien — Gummifabriken — Holzimprägnierwerke — Hydrierwerke — Isotopenbetriebe — Kaliwerke, Salinen — Kunststoff-Fabriken — Lederfabriken, Lederfärbereien — Mineralölfabriken — Mineralölwerke — Schwefelsäurefabriken — Schwelereien — Sodafabriken — Sprengstoff-Fabriken — Teerfarbenfabriken — Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern — Verzinkereien — Waschmittelfabriken — Wäschereien — Weißblechwerke — Zellulose-Fabriken — Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

	im Fassungsbereich	Schutzzone in der engeren	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2. Betriebe mit grundwasser- gefährdendem Abwasser oder Betriebe und Tankanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, soweit die Ab- fälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich be- seitigt oder aus dem Schutzgebiet herausge- leitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern 5.4. Anlagen zur Gewinnung radio- aktiven Materials und von Kern- energie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG u. Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Offenstetten bestimmten Wassers vom 8. 6. 1964 außer Kraft.

Kelheim, den 7. 1. 1974

Landratsamt: R. Faltermeier, Landrat